



2020-03-19-qua

Liebe Vorsitzende,

nach zwei Wochen verschärfter Corona-Lage ist es Zeit, Ihnen ganz herzlich zu danken! Anhand der vielen Anfragen, die uns in der Geschäftsstelle erreichen, können wir im BSV ungefähr nachvollziehen, was Sie zurzeit in den Vereinen durchmachen und wie schwierig der Umgang mit Ihren Mitgliedern sich in diesen Zeiten gestaltet. Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, dem LLZ und den Reviervorsitzenden, deren Tag früh morgens beginnt und manchmal erst weit nach der Tagesschau endet!

Zum dritten Mal nun nochmals eine Hilfestellung für alle Ehrenamtlichen: Ihr ganzes Handeln als Vorsitzende / Vorsitzender muss (!) darauf gerichtet sein, eine Übertragung des Virus unter Ihren Mitgliedern zu verhindern. Alle nachfolgenden Hinweise sind rechtlich nicht verbindlich. Wenn Sie sicher gehen möchten, müssen sie um Auskunft bei den jeweiligen Verordnungsgebern nachfragen.

In Reinickendorf und Treptow/Köpenick hat Ihnen die Verordnung des Bezirksamtes mit der Anordnung der Schließung der Sportanlagen nicht nur alle Mittel an die Hand gegeben, sondern es nimmt Sie als geschäftsführender Vorstand auch persönlich in die Pflicht. Sie persönlich (!!!) sind für die Einhaltung der Verordnung verantwortlich. Das Nichtbefolgen kann erhebliche Strafen bis zur Haft nach sich ziehen. Das bedeutet, die Benutzung der Sportstätten ist durch Sie zu verhindern (Schlösser austauschen, Kette um das Tor etc.). Wenn die (öffentliche) Gaststätte Ihres Vereins sich innerhalb ihrer Sportanlage befindet, kann sie nicht genutzt werden. Eine Frage nach Abslippen erübrigt sich also. Eine Kontrolle von Haus, Hof und Booten können Sie natürlich organisieren.

In allen anderen Bezirken, in denen (bisher) „nur“ die Senatsverordnung gilt, ist der Sportbetrieb in und auf privaten und öffentlichen Anlagen untersagt.

Damit soll verhindert werden, dass durch die Ausübung des Sports und der damit verbundenen Nutzung der Sanitäranlagen und der Begegnung von Mitgliedern untereinander die Übertragung des Virus begünstigt oder ermöglicht wird. Der reine Gaststättenbetrieb einer verpachteten Messe (nicht durch die Mitglieder betrieben) unterliegt zurzeit den Regeln für Gaststätten. Das macht natürlich keinen Sinn und ist den Mitgliedern auch nicht zu vermitteln. Sie dürften kommen, um ein Bier zu trinken, nicht jedoch um ihr Boot zu pflegen. Insoweit bitten wir Sie, auch die Gaststätte zu schließen obwohl hier noch ein juristisches Schlupfloch bestehen könnte. Besprechen Sie das vorher mit dem Pächter!

Viele Fragen erreichten uns bezüglich des Slippens und der Ausübung des Segelsports („Darf ich Segeln gehen?“).

Bootsüberholungen, Slippen usw. zählen unstrittig zur Ausübung des Sportbetriebs und sind untersagt. Nicht nur die Mitglieder selbst sind für ihr Handeln verantwortlich, sondern auch Sie als Vorstand, der in der Pflicht steht, für rechtskonformes Verhalten der Mitglieder zu sorgen. Professionelle Kräfte (Kranfirmen, Bootsbauer, Handwerker aller Art) nehmen in Ausübung ihrer Arbeit nicht am Sportbetrieb teil und können dementsprechend z.B. beim Slippen tätig werden. Damit sichern Sie diesen Arbeitskräften, die wir nach der Corona-Zeit weiterhin brauchen werden, ein Einkommen während dieser schweren Zeit.

Können Sie als Vorsitzende oder Vorsitzender zulassen, dass Ihre Mitglieder segeln gehen?

In den Revieren, in denen die ganze Sportanlage zu sperren ist, mit Sicherheit nicht. In den anderen Revieren ist die juristische Situation unklar, da sich die Mitglieder, um segeln gehen zu können, zumindest vorübergehend in der Sportanlage aufhalten müssen. Appellieren Sie an ihre Mitglieder, Solidarität zu üben und nicht nach Schlupflöchern zu suchen, um in den nächsten Wochen doch ihr Hobby ausüben zu können. Es ist hart, nach dem Winter bei dem kommenden schönen Frühlingwetter nicht aufs Wasser zu können aber wie klein ist doch diese Einschränkung, wenn dadurch Leben gerettet werden können!

Wenn Sie in Reinickendorf und Treptow/Köpenick Ihre Mitglieder daran hindern, die Grundstücke, Steganlagen und Vereinshäuser zu betreten, machen sie alles richtig. Die Mitglieder sollten aber darauf vertrauen können, dass eine regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Boote gewährleistet ist.

In den Bezirken, in denen in oder auf den Sportanlagen der Sportbetrieb untersagt ist, sind Sie als Vorstand in der Pflicht, den Sportbetrieb zu verhindern. Dazu reicht es im Normalfall aus, die für die Durchführung des Sportbetriebs notwendige Infrastruktur wie Toiletten, Waschräume, Schrankräume etc. zu sperren. Gewerbliche Kräfte haben Zugang und dürfen auch Boote ins Wasser bringen. Die regelmäßige Kontrolle der Boote und Gebäude sollte auch hier sichergestellt werden.

Liebe Vorsitzende, ich hoffe, dass Ihnen diese dritte Klarstellung etwas hilft. Versuchen Sie, Ihren Mitgliedern zu vermitteln, dass Sie sich nicht in ihr Ehrenamt haben wählen lassen, um im Herbst einen durch den Virus verursachten Mitgliederschwund erklären zu müssen. Manchmal hilft nur eine heftige Ansage.

An alle Seglerinnen und Segler richte ich die Bitte: Seien Sie solidarisch und akzeptieren Sie, dass Sie in den nächsten Wochen oder Monaten nicht segeln können. Die Zeit wird kommen, in der wir mit doppelter und dreifacher Freude unsere Boote wieder zu Wasser lassen und ohne schlechtes Gefühl gemeinsam unserem schönen Sport nachgehen können.

Bleiben Sie stark!
Berliner Segler-Verband e.V.



Reiner Quandt
Präsident